

Dieses Dokument ist lediglich eine Dokumentationshilfe, für deren Richtigkeit die Organe der Union keine Gewähr übernehmen

► B

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 28. August 2006

zur Erstellung der Liste von Drittländern, aus denen die Einfuhr von Hausgeflügel, Bruteiern und Eintagsküken, von Fleisch von Hausgeflügel, Laufvögeln und Wildgeflügel sowie von Eiern, Eiprodukten und spezifiziert pathogenfreien Eiern in die Gemeinschaft und die Durchfuhr dieser Tiere und Erzeugnisse durch die Gemeinschaft zugelassen ist, zur Festlegung der diesbezüglichen Veterinärbescheinigungen und zur Änderung der Entscheidungen 93/342/EWG, 2000/585/EG und 2003/812/EG

(Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2006) 3821)

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2006/696/EG)

(ABl. L 295 vom 25.10.2006, S. 1)

aufgehoben durch:

	Amtsblatt		
	Nr.	Seite	Datum
Verordnung (EG) Nr. 798/2008 der Kommission vom 8. August 2008	L 226	1	23.8.2008

Die letzte konsolidierte Fassung vor Aufhebung ist unter folgendem Link verfügbar:
<http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=CONSLEG:2006D0696:20080215:DE:PDF>